

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

(Stand März 2021)

### § 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für Verträge über Sachverständigenleistungen der Aufenanger Consulting (im Folgenden „SV“ genannt) und ihren Auftraggebern über Gutachten, Testate, Beratungen, Prüfungen und sonstige Aufträge, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen der SV und anderen Personen als Auftraggeber begründet, so gilt auch gegenüber diesen der Haftungsumfang gem. § 9.

### § 2 Umfang und Ausführung des Auftrages

Gegenstand des Auftrages ist die angebotene bzw. vereinbarte Leistung. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. Die SV ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Mitarbeiter zu bedienen.

Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht ausdrücklich darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob gesetzliche Vorschriften beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die auf die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

### § 3 Aufklärungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der SV auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Vertrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und von ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Auftragsausführung/Beratung bekannt werden.

Auf Verlangen der SV hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

### § 4 Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der SV sowie ihrer Mitarbeiter gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen. Die SV verpflichtet sich zu einer unabhängigen, weisungsfreien, gewissenhaften und unparteiischen Aufgabenerfüllung.

### § 5 Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Fasst die SV die Ergebnisse ihrer Tätigkeit schriftlich zusammen, so sind von ihr oder ihren Mitarbeitern gegebene mündliche Erklärungen unverbindlich. Der Bericht wird, soweit nicht anders vereinbart, schriftlich erstellt. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern der SV außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

### § 6 Schutz des geistigen Eigentums der SV

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages von der SV gefertigten Gutachten, Testate, Wertindikationen, Entwürfe, Tabellen, Aufstellungen und Berechnungen, Wirtschaftlichkeits- und Kostenberechnungen und dgl. nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

### § 7 Weitergabe einer beruflichen Äußerung der SV

Die Weitergabe beruflicher Äußerungen der SV (Gutachten, Bericht und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung der SV, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Die Verwendung beruflicher Äußerungen der SV zu Werbezwecken und Publikationen ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt die SV zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

## § 8 Mängelbeseitigung

Der Auftraggeber hat nur Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel, bei Fehlschlagen der Nachbesserung kann er auch Minderung oder, falls das Erbringen der Leistung infolge des Fehlschlagens der Nachbesserung nicht von Interesse ist, Wandlung verlangen. Soweit darüber hinaus Schafenersatzansprüche bestehen, gilt § 9.

Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Soweit sich die Gutachterleistung auf die Herstellung, Wartung, Veränderung einer Sache oder Planungs- und Überwachungsleistungen hierzu bezieht, beträgt die Gewährleistung zwei Jahre. Die Regelverjährung von 3 Jahren gilt für alle übrigen Ansprüche. Hat die SV den Mangel arglistig verschwiegen, so steht dem Auftraggeber mindestens die Frist der Regelverjährung von 3 Jahren zur Verfügung (§634a Abs. 3 BGB).

Offene Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreib- oder Rechenfehler und formelle Mängel, die in der beruflichen Äußerung (Gutachten, Bericht und dgl.) der SV enthalten sind, können jederzeit von der SV auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung der SV enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diese, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber von der SV vorher zu hören.

## § 9 Haftung

Die SV bzw. Aufenanger Consulting hat eine D&O Police mit einem Haftungshöchstbetrag von 1.000.000 EUR abgeschlossen. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung der SV auf die durch die Versicherung gedeckten Schäden beschränkt, und zwar auch dann, wenn ausnahmsweise eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte.

Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und demselben Verstoß ergeben; als einzelner Schadensfall gelten auch alle Verstöße, die bei einer Prüfung oder bei einer sonstigen einheitlichen Leistung (fachlich als einheitliche Leistung zu wertende abgrenzbare berufliche Tätigkeit) von einer Person oder von mehreren Personen begangen worden sind. Die SV haftet jedoch für den Schaden, der im Rahmen mehrerer gleichartiger Prüfungen oder gleichartiger einheitlicher Leistungen aufgrund mehrerer auf dem gleichen fachlichen Fehler beruhenden Verstöße entstanden ist.

Wird der Auftrag unter Einschaltung eines Dritten, z. B. eines datenverarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach dem Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Die SV haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten. Gegenüber einem Dritten haftet die SV nur, wenn sie der Weitergabe ihrer beruflichen Äußerung (Gutachten, Bericht und dgl.) an diesen Dritten schriftlich zugestimmt hatte.

## § 10 Ergänzende Bestimmungen für Beratungsaufträge

Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch die SV auf Grund einer Beratung erstellten Gutachtens, Berichtes und dgl. bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung der SV.

Der Auftraggeber hat Anspruch auf zwei Ausfertigungen des Gutachtens, Berichtes und dgl. Weitere Ausfertigungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

## § 11 Schweigepflicht gegenüber Dritten/Datenschutz

Die SV ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber sie von dieser Schweigepflicht entbindet.

Die SV darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

Die SV ist berechtigt, Unterlagen, von denen die Identität nicht abzuleiten ist, zu internen oder externen Betriebsvergleichen heranzuziehen. Sie ist auch berechtigt, diese an Dritte als Muster weiterzugeben.

Die SV ist ermächtigt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß § 9 verarbeiten zu lassen.

## § 12 Kündigung

Der Vertrag wird beginnend mit dem Datum der Auftragserteilung geschlossen. Er wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, gelten für die Kündigung des Vertrages die nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Kündigt der Auftraggeber ohne wichtigen Grund, so behält sich die SV Anspruch auf die volle vereinbarte oder übliche Vergütung abzüglich der nach § 649 Satz 2 BGB anzurechnenden Beträge. Der Auftraggeber kann jederzeit ohne Angaben von Gründen den Vertrag bis zur Vollendung des Werkes kündigen. Die SV ist berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; die SV muss sich jedoch das anrechnen lassen, was sie infolge der Aufhebung des Vertrages erspart oder durch andersweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.
- b) Wird aus einem wichtigen Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, so behält die SV den Anspruch auf die ganze Vergütung der ihr übertragenen Leistung, jedoch unter Abzug dessen, was sie infolge der Auflösung des Vertrages an Aufwendungen erspart.
- c) Wird aus einem wichtigen Grund gekündigt, den die SV zu vertreten hat, so steht ihr nur eine anteilige Vergütung für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu.
- d) Wird aus einem Grund gekündigt, den weder der Auftraggeber noch die SV zu vertreten hat, so steht der SV die Vergütung für die bis zur Kündigung geleistete Arbeit zuzüglich der Aufwendungen zu, die ihr aufgrund dieses Vertragsverhältnisses erwachsen.

Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Ein Dauerauftrag mit Pauschalvergütung kann ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

### **§ 13 Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers**

Befindet sich der Auftraggeber mit einer ihm obliegenden Mitwirkungshandlung in Annahmeverzug, ist die SV berechtigt, dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Nachholung der Handlung zu setzen. Die Aufforderung kann uner gleichzeitiger Erklärung erfolgen, dass die SV den Vertrag kündige, wenn die Handlung nicht bis zum Ablauf der Frist durch den Auftraggeber vorgenommen werde.

### **§ 14 Vergütung**

Die SV hat neben ihrer Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Vergütung ihrer Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Die SV kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung ihrer Leistung von der vollen Befriedigung ihrer Ansprüche abhängig machen.

Eine Aufrechnung gegen Forderungen der SV auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

Führt die SV einen Auftrag aus, der aus Bundes- oder Landesmitteln bezuschusst wird, und liegt das bezuschusste Honorar unter ihrem üblichen Satz, so ist sie berechtigt, soweit gesetzlich zulässig, einen Ausgleich hierfür dem Auftraggeber gesondert zu berechnen. Hierfür ist die Vereinbarung des Gutachten-/Beratungsauftrages maßgebend.

### **§ 15 Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen**

Die SV bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung des Auftrages ihr übergebenen und von ihr selbstangefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

Nach Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem Auftrag hat die SV auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die sie aus Anlass ihrer Tätigkeit von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen der SV und ihrem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Die SV kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

### **§ 16 Sonstiges, Anzuwendendes Recht**

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Sollte es zwischen den Parteien bei der Durchführung dieses Vertrages zu Meinungsverschiedenheiten kommen, verpflichten sich die Vertragsparteien zur Beilegung dieser Meinungsverschiedenheiten zunächst ein Mediationsverfahren durchzuführen.

Sollten die Parteien dabei nicht zu einer Einigung kommen, so kann jede Partei nach Beendigung des Mediationsverfahrens Klage vor dem ordentlichen Gericht erheben.